

Metadiskussion aus "Schuldirektoren sollen Amokläufer stoppen"

Beitrag von „neleabels“ vom 2. Januar 2013 19:13

Zitat von SteffdA

Was passiert eigentlich dienstrechtlich und moralisch (bin mir grade nicht sicher, ob das der richtige Begriff ist), wenn mir in einer solchen Situation (Amoklauf) mein Leben wichtiger ist als das anderer und ich die Flucht ergreife? Ich persönlich bin mir überhaupt nicht sicher über meine Reaktion in einem solchen Fall (als, wenns ans eigene Leder geht).

Das Dienstrecht greift nicht, da es (im Gegensatz zur Polizei) nicht zum Aufgabenspektrum von Lehrern gehört, sich in bewaffnete oder unbewaffnete Auseinandersetzungen zu begeben. Ein Lehrer, der die Flucht ergreift, wird dienstrechtlich nicht belangt. Was in einer solchen Situation greift ist, wie für alle anderen Menschen auch, der §323c StGB, der die unterlassene Hilfeleistung regelt. Dieser Paragraph fordert nicht, dass man sich selbst in unzumutbare Gefahr begibt - die Pflicht zur Hilfeleistung ist erfüllt, wenn man sich in Sicherheit begibt und schnellstmöglich die Polizei verständigt, sich ihr mit hilfreichen Angaben zur Verfügung stellt etc. Im Grunde ist die Sache dasselbe, als ob man einen Banküberfall sieht, das Nachbarhaus brennt, man in eine Schlucht schaut und dort einen abgestürzten Menschen sieht, etc.

Nele